

Allgemeiner Sportverband Österreichs, Dommayergasse 8, 1130 Wien

Positionspapier zur Einbeziehung des Sportes in die Beratungen des Österreich- Konvents:

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren des Konvents,

Der Allgemeine Sportverband Österreichs, als parteipolitisch und weltanschaulich ungebundener Sport-Dachverband mit nahezu 4.800 Vereinen und über einer Million Mitgliedern, misst der Arbeit des Österreich-Konvents, den österreichischen Staat, modern und zukunftsorientiert zu gestalten, höchste Bedeutung zu. Bei unseren Überlegungen gehen wir von der Grundsatzerklärung des Vorsitzenden des Österreich-Konvents, Präsident Dr. Franz Fiedler aus, der sagt: „Innovation setzt den Mut der Veränderung voraus“, und weiters „Die Ziele, die dem Konvent für seine Arbeit vorgegeben sind, stellen nicht auf Strukturhaltung, sondern ganz im Gegenteil auf Innovation ab.“

In den Jahren seit der Erstellung der Bundes-Verfassung haben sich der Stellenwert und der Aufgabenbereich des Sportes enorm gewandelt. Die Frage einer Verankerung des Sportes in der österreichischen Verfassung wurde schon mehrere Male, vor allem bei legislativen Problemstellungen, ins Auge gefasst, jedoch bisher noch nicht vollzogen. Vor der Gründung der Bundes-Sportorganisation, im Jahre 1969, gab es zahlreiche Gespräche zwischen Bundes- und Landespolitikern und den Vertretern des Sportes, in welchen über den Stellenwert des Sportes und die rechtliche Verankerung auf allen politischen Ebenen diskutiert wurde. Wobei für eine Regelung der Sportangelegenheiten die Gründung der Bundes-Sportorganisation zwar ein gangbarer, jedoch schon damals kein optimaler Weg war.

Den steigenden Anforderungen des Staates in Sportfragen haben auch die vorangegangenen Regierungen Rechnung tragen müssen. Zahlreiche Bundesgesetze für die Regelung von wichtigen Bundesangelegenheiten mit Sportbezug wurden geschaffen. Aber auch die Betrauung von Regierungsmitgliedern (Bundeskanzler, VizekanzlerInnen, MinisterInnen, Staatssekretäre) mit Sportfragen zeigt, dass eine Anpassung bzw. Klärung der Verantwortlichkeiten auf Bundesebene notwendig ist. Wobei bislang die verfassungsrechtlichen Fragen und Kompetenzen keine optimale Lösung erlaubt haben.

Prinzipiell ist dabei jedoch zu beachten, dass die Eigenständigkeit und Entscheidungsfreiheit des nichtstaatlichen Sportes und damit der unabhängigen Sportorganisationen gewahrt werden, sowie dessen Regelungen und Handlungen in Eigenverantwortung gewährleistet sein müssen.

Auch im Bereich des EU-Rechts wurden die Fragen und Eigenheiten des Sportes zu Beginn unterschätzt. Zahlreiche Entscheidungen des EU-Gerichtshofes haben große Probleme hervorgebracht und die Verantwortlichen dazu bewogen, eine klare Lösung zu finden. Daher soll der Sport in Form eines Artikels auch im Rahmen der neuen EU-Verfassung Berücksichtigung finden (Artikel III 182).

In einigen grundsätzlichen Punkten ist es daher sinnvoll, den Sport auch in der Österreichischen Bundes-Verfassung zu verankern. Da aufgrund der Vielfältigkeit des Sportes und seiner bestehenden Grundstruktur mit Vereinen – Landesverbänden - Bundesverbänden unterschiedliche Zuständigkeiten zu beachten sind, ist die Schaffung eines eigenen Artikels in Erwägung zu ziehen. Alle Überlegungen gehen dabei vom allgemeinen Begriff der sportlichen Betätigung ohne Einteilung von Leistungsklassen aus.

Grundsätzlich ist der ASVÖ der Meinung, dass die Möglichkeit der Sportausübung als Grundrecht des Einzelnen in allen Lebensbereichen zu verankern ist.

Bestärkt wird diese Forderung durch Untersuchungsergebnisse zahlreicher nationaler und internationaler wissenschaftlicher Studien, welche den volksgesundheitlichen Aspekt und die enormen positiven volkswirtschaftlichen Auswirkungen hervorheben und auch zahlenmäßig belegen.

Folgende Themenbereiche sollten aus der Sicht des Allgemeinen Sportverbandes Österreichs bei der Verankerung des Sportes, bzw. der Erstellung eines Artikels in der österreichischen Verfassung im Wesentlichen berücksichtigt werden:

Bund, Länder und Gemeinden sollten per Verfassungsbestimmung verpflichtet werden, dass

- der Sport als Grundrecht des Einzelnen im Bildungsbereich anzusehen ist,
- das Recht des Einzelnen auf regelmäßige Sportausübung im Kindergarten, in der Schule und im Rahmen des Wehrdienstes in ausreichendem Ausmaß berücksichtigt werden muss,
- der Sport als Bestandteil der Gesundheitserziehung und medizinischer Prävention gesehen werden muss (dies begründet sich auch in der Gesundheitsdefinition der WHO, die von einem Wohlbefinden im körperlichen, seelischen und geistigen Bereich spricht),
- die Hervorhebung der erzieherischen Funktion des Sportes eine Aufgabe in allen Bildungsbereichen, vor allem im persönlichkeitsbildenden, sein muss,
- der Sport als optimale Möglichkeit der sozialen Integration anzusehen und einzusetzen ist,
- die erforderlichen finanziellen Mittel für die Möglichkeiten der Sportausübung in freien und unabhängigen Sportorganisationen bereitzustellen sind.

Ohne den Entscheidungen des Österreich-Konvents und dessen Ausschüssen vorzugreifen, ist aus der Sicht des ASVÖ eine Regelung z. B. folgender Bereiche zu überlegen:

Bundessache sollte die Gesetzgebung und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten sein:

- Angelegenheiten des Sportes, sofern es sich um Aufgaben im Rahmen internationaler oder gesamtösterreichischer Bedeutung handelt,
- Sport im Sinne der „Nizzaerklärung“, wie oben angeführt und sich daraus ergebende Notwendigkeiten, wie Erweiterung der Budgetmittel.

Bundessache sollte die Gesetzgebung, Landessache die Vollziehung auch in folgenden Angelegenheiten sein:

- Trainer-, Lehrwarte-, Übungsleiter und Sportmanagerausbildungen,
- Dopingfragen und Anti-Doping-Richtlinien,
- Berücksichtigung von Gender Mainstreaming.

Bundessache sollte die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten sein:

- Angelegenheiten des Sportes, sofern es sich um Angelegenheiten in den Ländern und politischen Bezirken handelt,
- Sportstättenbau,
- Sport und Umwelt,
- Leitplan für Sportstätten,
- Schule und Sport,
- Sport in berufsbildenden Schulen.

Landessache sollte die Gesetzgebung und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten sein:

- Sportstättenchutz – Erhaltung,
- Nachnutzung der Schul-Sportstätten durch Vereine,
- Öffnung der Sportstätten für Jedermann,
- Einbindung der Gemeinden als Urzelle der Förderung des Sportes und vor allem auch als Schulerhalter im Pflichtschulbereich.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Felix Netopilek
Generalsekretär